

Erläuterungen zur Fachtechnischen Begutachtung (FtB)

Inhalt

1.	Begriffsbestimmungen	2
2.	Allgemeines	3
3.	Einordnung der Aktivitäten der VERS	3
	3.1 VPI-European Maintenance Guide (VPI-EMG)	3
	3.2 Fachtechnische Begutachtung (FtB).....	3
4.	Fachtechnische Begutachtung	4
5.	Anwendungshinweise für ECM I - III.....	4
6.	Anwendungshinweise für Instandhalter	5
7.	Freigabezyklus.....	5
8.	Entzug der Fachtechnischen Freigabe.....	6
9.	Zulassung von Arbeiten an RID-Gefahrguttanks	6
10.	Zulassung für die Reinigung von Tanks von Kesselwagen.....	7

1. Begriffsbestimmungen

VERS	VPI European Rail Service GmbH
VPI-EMG	VPI European Maintenance Guide
ECM oder ECM I	ECM der Managementfunktionen I gemäß ECM-Zertifizierung nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 (Kurz: ECM-Verordnung)
ECM II	Instandhaltungsentwicklungsfunktion ECM II gemäß ECM-Zertifizierung nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 (Kurz: ECM-Verordnung)
ECM III	Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion ECM III gemäß ECM-Zertifizierung nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 (Kurz: ECM-Verordnung)
Instandhalter oder ECM IV	Instandhaltungserbringungsfunktion ECM IV gemäß ECM-Zertifizierung nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 (Kurz: ECM-Verordnung)
Fachtechnische Begutachtung - FtB	Überprüfung eines Instandhalters durch Auditoren im Auftrag der VERS (vergleichbar einem Audit)
Fachtechnische Freigabe	Dokumentiertes positives Ergebnis einer Fachtechnischen Begutachtung (vergleichbar einem Zertifikat)
Instandhaltung/Instandsetzung	Im Zuge des nachfolgenden Textes wird nicht zwischen Instandhaltung und Instandsetzung unterschieden, sondern ausschließlich der in der ECM-Verordnung festgelegte Begriff Instandhalter (bzw. Instandhaltung) verwendet.

2. Allgemeines

Die VPI European Rail Service GmbH (VERS) erstellt und publiziert den VPI European Maintenance Guide (VPI-EMG) als Empfehlung aus der Praxis für die Instandhaltung von Güter- und Kesselwagen. Weitergehende Informationen zum VPI-EMG sind in den entsprechenden Einführungshinweisen aufgeführt.

Mit Fachtechnischen Begutachtungen überprüft die VERS, ob ein Instandhalter organisatorisch, fachlich, personell und infrastrukturell in der Lage ist, die im VPI-EMG aufgeführten Instandhaltungsarbeiten in Gänze oder in Teilbereichen auszuführen.

3. Einordnung der Aktivitäten der VERS

In der ECM-Verordnung werden 4 Funktionen unterschieden. Im Anhang II der ECM-Verordnung werden die genauen Anforderungen und Bewertungskriterien an die 4 Funktionen aufgeführt.

Im Rahmen einer ECM-Zertifizierung werden bei Güterwagen zumeist die Funktionen I-III oder I+IV auditiert. Dabei bedeutet die Kombination I+IV die Zertifizierung eines Instandhalters.

3.1 VPI-European Maintenance Guide (VPI-EMG)

Die ECM-Verordnung gilt für eine Vielzahl von Fahrzeugtypen (Güterwagen, Lokomotiven, Reisezugwagen...) und enthält keine konkret anzuwendenden Instandhaltungsarbeiten für den jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Erstellung der jeweiligen Instandhaltungsvorgaben ist Aufgabe der ECM II (Instandhaltungsentwicklungsfunktion).

Die VERS unterstützt die für die Instandhaltungsentwicklungsfunktion zuständige ECM II von Güterwagen bei der Erstellung ihrer Instandhaltungsvorgaben mit ihren vom Sektor entwickelten und bewährten Instandhaltungsempfehlungen (VPI-EMG).

3.2 Fachtechnische Begutachtung (FtB)

Die für die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion zuständige ECM III muss u. a. gemäß Punkt "III. Anforderungen und Bewertungskriterien für die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion", Absatz 1, der ECM-Verordnung über ein Verfahren zur Prüfung der Kompetenz, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der für die Instandhaltungserbringung Verantwortlichen verfügen.

Die VERS unterstützt die für die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion zuständige ECM III mit der Durchführung von Fachtechnischen Begutachtungen bei der Überprüfung der Kompetenz und Leistungsfähigkeit der für die Instandhaltungserbringung verantwortlichen Stelle (Instandhalter).

4. Fachtechnische Begutachtung

Die Erfüllung der Anforderungen und Bewertungskriterien der ECM-Verordnung und somit eine erfolgreiche „ECM-Zertifizierung“ sind eine Voraussetzung vor der Durchführung einer Fachtechnischen Begutachtung durch die VERS.

Die VERS überprüft mit ihren Fachtechnischen Begutachtungen, ob ein Instandhalter organisatorisch, fachlich, personell und infrastrukturmäßig in der Lage ist, die im VPI-EMG aufgeführten Instandhaltungsarbeiten in Gänze oder in Teilbereichen auszuführen.

Die VERS hat hierzu aus den Instandhaltungsempfehlungen des VPI-EMG Checklisten zur Überprüfung von verschiedenen Instandhaltungstätigkeiten entwickelt. Im Zuge einer Fachtechnischen Begutachtung werden neben administrativen Aufgaben und Tätigkeiten insbesondere die technische Ausrüstung als auch die Qualifikation und die Fertigkeiten der im Instandhaltungsbereich tätigen Mitarbeiter eines Instandhalters überprüft. Schwerpunkte sind hierbei u. a. Instandhaltungsarbeiten an Radsätzen als auch an der Bremse. Neben diesen komponentenbezogenen Überprüfungen wird im Rahmen von Hauptaudits auch der gesamte Durchlauf eines Güterwagens durch die Instandhaltungswerkstatt nachvollzogen und das Instandhaltungsergebnis überprüft. Dies schließt für diese Güterwagen auch die Umsetzung zusätzlicher oder abweichender ECM II -Vorgaben ein.

Die im VPI-EMG beschriebenen Instandhaltungsarbeiten können jedoch nur in seltenen Fällen allumfassend durch einen Instandhalter durchgeführt werden. So führen z. B. nur wenige Instandhalter die Aufarbeitung aller Komponenten (wie Radsätze, Bremsgestängesteller, Luftabsperrröhne, etc.) selbst durch. Auch gibt es mobile Serviceteams, welche sich darauf spezialisiert haben, Instandhaltungsleistungen mobil, d. h. außerhalb fester Instandhaltungseinrichtungen, durchzuführen. Beides kann den Umfang der möglichen Instandhaltungsarbeiten eines Instandhalters an Güter- und Kesselwagen deutlich reduzieren.

Aus diesen Gründen hat sich die VERS entschlossen, die Fachtechnischen Begutachtungen auf den vom Antragsteller/Instandhalter in seinem Antrag genannten Instandhaltungsbereich zu beschränken und dies sowohl auf der Fachtechnischen Freigabe (Zertifikat) als auch auf der VERS-Website zu dokumentieren.

Hinweis:

Wie bei jedem Audit ist eine Fachtechnische Begutachtung nur eine Momentaufnahme der Tätigkeiten und Fähigkeiten eines Instandhalters an den Tagen der Begutachtung.

5. Anwendungshinweise für ECM I - III

Sofern ein Instandhalter fachtechnisch durch die VERS begutachtet und freigegeben worden ist, kann eine ECM davon ausgehen, dass dieser Instandhalter Bezieher des VPI-EMG in seiner aktuellen Version ist. Die ECM kann weiterhin davon ausgehen, dass der Instandhalter in der Lage ist, alle von der VERS freigegebenen Instandhaltungsleistungen durchzuführen.

Eine ECM kann unabhängig davon in eigener Verantwortung prüfen, ob ein Instandhalter zusätzliche oder weitergehende Instandhaltungstätigkeiten, als die in der Fachtechnischen Freigabe der VERS genannten Arbeiten, durchführen kann. Eine Freigabe hat hierfür durch die jeweilige ECM zu erfolgen. Dies können z. B. genau definierte Umbauprojekte oder nicht im VPI-EMG beschriebene Instandhaltungstätigkeiten sein.

Die regelmäßige Qualitätskontrolle, ob die beauftragten Instandhaltungsarbeiten an einem Güterwagen korrekt durchgeführt werden, unterliegt dem Verantwortungsbereich der beauftragenden ECM. Umfang und Häufigkeit dieser Qualitätskontrollen ergeben sich aus den gemachten Erfahrungen.

Sofern im Zuge dieser Qualitätskontrollen festgestellt wird, dass relevante Punkte der Vorgaben des VPI-EMG durch einen Instandhalter systematisch oder in sicherheitskritischen Bereichen im Einzelfall nicht eingehalten werden, wird jede ECM gebeten, die VERS zu informieren.

6. Anwendungshinweise für Instandhalter

Voraussetzung für eine Fachtechnische Begutachtung und Freigabe durch die VERS ist neben einer gültigen ECM-Zertifizierung, dass der Instandhalter Bezieher des VPI-EMG ist. Beides wird im Zuge der Antragstellung auf eine Fachtechnische Begutachtung durch die VERS geprüft.

Bis zur Einführung Europäischer Regelungen zum Thema Zerstörungsfreie Prüfungen ist von Instandhaltern, die eine Radsatzinstandsetzung ab IS 1 aufwärts durchführen, eine Freigabe nach der Spezifikation NDT Railway des VPI durch eine kompetente Stelle oder eine andere national geregelte ZfP-Zertifizierung auf gleichem Sicherheitsniveau der Spezifikation NDT Railway nachzuweisen.

Instandhalter, welche Revisionen oder die Behebung von Unfallschäden durchführen wollen, benötigen für eine fachtechnische Freigabe die Zertifizierung nach EN 15085-2 in der Klassifikationsstufe „CL 1“ im Tätigkeitsbereich „M“.

Erforderliche Nachweise und Hinweise zur Beantragung einer fachtechnischen Begutachtung sind auf der Webseite der VERS unter:

https://vpihamburg.de/de/vers/begutachtung-und-zertifizierung/unsere_leistungen/fachtechnische-begutachtung

zu finden.

7. Freigabezyklus

Die Fachtechnische Begutachtung beginnt mit dem Antrag des Instandhalters. Anhand des beantragten Leistungsumfangs erfolgt die Festlegung des zeitlichen Rahmens des Hauptaudits. Die Termine werden gemeinsam mit dem Instandhalter

besprochen und festgelegt. Bei einer erstmaligen Fachtechnischen Begutachtung wird in einem Hauptaudit geprüft, ob ein Instandhalter organisatorisch, fachlich, personell und infrastrukturell in der Lage ist, die im VPI-EMG aufgeführten und beantragten Instandsetzungsarbeiten auszuführen.

In den folgenden vier Jahren muss der Instandhalter bei jährlichen Zwischenaudits nachweisen, dass er weiterhin in der Lage ist, die genannten Instandsetzungsarbeiten auszuführen.

Die Gültigkeit der Fachtechnischen Freigabe ist auf maximal 5 Jahre begrenzt. Um die Fachtechnische Freigabe aufrecht zu erhalten, muss der Instandhalter rechtzeitig die Erneuerung beantragen. Der Zyklus beginnt anschließend wieder von Neuem mit einem Hauptaudit.

Änderungen am Instandhaltungsumfang des Instandhalters können auf Antrag bei einem Erweiterungsaudit in die Fachtechnische Freigabe aufgenommen werden. Dadurch bleibt der fünfjährige Zyklus unberührt.

8. Entzug der Fachtechnischen Freigabe

Die Einstellung des Bezugs des VPI-EMG führt zum sofortigen Entzug einer Fachtechnischen Freigabe durch die VERS. Gleiches gilt für die Nichtbegleichung der Rechnungen der VERS für den Bezug des VPI-EMG oder die Fachtechnische Begutachtung.

Der Verlust der gültigen ECM-Zertifizierung führt auf Grund gesetzlicher Vorgaben ebenfalls zum Entzug der Fachtechnischen Freigabe. Der Verlust von Schweiß- oder ZfP-Zertifizierungen führt auf Grund der anzunehmenden Reduzierung des freigegebenen Leistungsumfangs zunächst zum Entzug der Fachtechnischen Freigabe. Ob und für welchen Leistungsumfang eine Fachtechnische Freigabe weiter erfolgen kann, ist mit der VERS abzuklären. Die systematische Nichtbeachtung der Vorgaben des VPI-EMG, sofern nicht durch die beauftragende ECM so beauftragt, sowie einzelne sicherheitsrelevante Verstöße führen zum Entzug der Fachtechnischen Freigabe, sofern nicht kurzfristig nachgewiesen werden kann, dass derartige Vorkommnisse durch geänderte werksinterne Prozesse, Kontrollen etc. für die Zukunft glaubwürdig ausgeschlossen werden können. Die Entscheidung liegt dabei bei der VERS.

9. Zulassung von Arbeiten an RID-Gefahrgutttanks

Im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung einer Fachtechnischen Begutachtung kann der Instandhalter angeben, an welchen Arten von Gefahrgutttanks er Instandhaltungsarbeiten durchführen kann. Diese Information übernimmt die VERS auf Ihrer Website informativ.

Die VERS überprüft im Rahmen der Fachtechnischen Begutachtung nur, ob grundsätzliche Vorgaben für Arbeiten an Gefahrgutttanks beim Instandhalter vorhanden sind. Dies betrifft insbesondere arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen. Des Weiteren wird überprüft, ob die Möglichkeit zur Aufarbeitung von Kesselwagenarmaturen

besteht. Im Rahmen der Fachtechnischen Begutachtung wird nicht umfassend geprüft, ob die entsprechenden Instandhaltungsvorgaben der Betreiber der Kesselwagen für den Gefahrguttank eingehalten werden.

Dies liegt daran, dass nur wenige Instandhaltungsvorgaben für Gefahrguttanks im VPI-EMG aufgeführt sind. Die weitaus meisten Instandhaltungsvorgaben erfolgen direkt durch die Betreiber der Gefahrguttanks an die Instandhalter. Zudem wird in gefahrgutrechtlichen Vorschriften wie dem RID festgelegt, dass für bestimmte Tätigkeiten am Gefahrguttank nur entsprechend zugelassenes Personal von anerkannten Prüfstellen tätig werden darf. Dies gilt z. B. für die Durchführung von Kesselprüfungen als auch die Erteilung von Schweißzulassungen.

10. Zulassung für die Reinigung von Tanks von Kesselwagen

Die Genehmigung und der Betrieb von Reinigungsanlagen von Tanks von Kesselwagen unterliegen ausschließlich nationalen/örtlichen Vorgaben. Die Überprüfung, ob die entsprechenden Reinigungsanlagen ordnungsgemäß genehmigt und betrieben werden, unterliegt ebenfalls den zuständigen Behörden.

Die Angaben auf der Website der VERS zu Reinigungsmöglichkeiten von Tanks von Kesselwagen beruhen daher auf Angaben des jeweiligen Instandhalters und einer kurzen Besichtigung der entsprechende Reinigungsanlage im Rahmen der Fachtechnischen Begutachtung.